

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1962	Nummer 135
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	30. 11. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Urlaub; hier: Eigene Dienstbefreiung des leitenden technischen Beamten der Ämter für Flurbereinigung und Siedlung	1956
71316 2011	29. 11. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Getränkeschankanlagenverordnung	1956
8300	3. 12. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Anwendung des § 41 Abs. 3	1956

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
3. 12. 1962	RdErl. — Meldung von Nebeneinnahmen 1958
4. 12. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung „Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland“ 1958
Finanzminister	
29. 11. 1962	RdErl. — Anzeigepflicht nach § 60 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG —) i. d. F. v. 8. September 1961 (BGBl. I S. 1685) 1958
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
30. 11. 1962	Bek. — Änderung der Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 1959
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge — 1959
Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland	
29. 11. 1962	Bek. — Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland 1960

I.

203033

**Urlaub;
hier: Eigene Dienstbefreiung des leitenden technischen Beamten der Ämter für Flurbereinigung und Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 11. 1962 —
I B 01.022 — Tgb.Nr. 20/62

Nach Abschnitt I Ziffer 6 Satz 3 d. RdErl. v. 22. 4. 1949 — V C 1 — 3038/48 — MBl. NW. S. 433 / SMBl. NW. 7815 — ist der leitende technische Beamte eines Amtes für Flurbereinigung und Siedlung berechtigt, sich selbst bis zu drei Tagen vom Dienst zu befreien.

Diese Sonderregelung steht im Widerspruch zu §§ 79 Abs. 1, 101 Abs. 1 LBG und zu § 1 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen v. 26. Juli 1955 (GV. NW. S. 181 / GS. NW. S. 258). Nach diesen Vorschriften ist Urlaub und Dienstbefreiung stets zu beantragen und die Genehmigung des Dienstvorgesetzten oder des ausdrücklich ermächtigten Vorgesetzten einzuholen.

Die Sonderregelung für leitende technische Beamte hebe ich hiermit auf.

An die Landesämter Nordrhein und Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf und Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1962 S. 1956.

71316
2011

**Durchführung
der Getränkeschankanlagenverordnung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 11. 1962 —
III A 2 — 8620:III B 1 — 8022.8 — (III Nr. 106/62)

Die Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung) v. 14. August 1962 (BGBl. I S. 561) ist inzwischen in Kraft getreten; sie hat die Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen v. 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) abgelöst. Die Verwaltungszuständigkeiten zur Durchführung der Getränkeschankanlagenverordnung sind in der Verordnung zur Ausführung der Getränkeschankanlagenverordnung v. 22. November 1962 (GV. NW. S. 580 / SGV. NW. 7113) geregelt. Zur Durchführung der Getränkeschankanlagenverordnung wird — zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 OBG — folgendes bestimmt:

1. Soweit die Durchführung der Getränkeschankanlagenverordnung den örtlichen Ordnungsbehörden obliegt (§§ 1, 3 und 4 der Verordnung v. 22. November 1962) sind für die auf Veranlassung oder im Interesse eines Beteiligten erfolgten Amtshandlungen (Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen) Gebühren nach der Verwaltungsgebührenverordnung v. 19. Dezember 1961 — VwGebO — (GV. NW. 380 / SGV. NW. 2011), geändert durch die Verordnung v. 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557), zu erheben (vgl. § 50 OBG).

Der Gebührentarif zur VwGebO sieht einen besonderen Gebührensatz nur für die Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften der Getränkeschankanlagenverordnung vor (Nr. 33 des Gebührentarifs); diese Tarifstelle ist bei Entscheidungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Getränkeschankanlagen anzuwenden. Für die übrigen gebührenpflichtigen Entscheidungen und Amtshandlungen gilt grundsätzlich Nr. 32 des Gebührentarifs. Bis zur Ergänzung der VwGebO und vorbehaltlich einer bundesrechtlichen Regelung der für die Prüfung der Anlagen zu erhebenden Gebühren (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung) sind für die Erteilung der Erlaubnis (§ 5 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung) Verwaltungsgebühren innerhalb des durch Nr. 32 des Gebührentarifs gezogenen Rahmens zu erheben.

Hierbei ist der mit der Abnahmeprüfung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung) verbundene Verwaltungsaufwand der örtlichen Ordnungsbehörde angemessen zu berücksichtigen. Es sind daher Gebühren grundsätzlich in der Höhe festzusetzen, in der Gebühren durch die bis zum Inkrafttreten der neuen Getränkeschankanlagenverordnung geltenden Gebührenordnung für die Abnahme von Getränkeschankanlagen v. 16. Dezember 1941 (RWMBL. S. 464) vorgeschrieben waren.

Für die Prüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 der Getränkeschankanlagenverordnung sind Verwaltungsgebühren nicht zu erheben, da insofern eine Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung zur Zeit nicht vorhanden ist.

2. Nach § 8 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung i. Verb. mit § 2 der Verordnung v. 22. November 1962 dürfen bestimmte Teile von Getränkeschankanlagen nur verwendet werden, wenn sie vom Arbeits- und Sozialminister zugelassen sind. Voraussetzung für die Zulassung ist nach § 8 Abs. 2 der Getränkeschankanlagenverordnung die Prüfung durch eine vom Arbeits- und Sozialminister anerkannte Prüfstelle.

Als Prüfstelle im Sinne des § 8 Abs. 2 der Getränkeschankanlagenverordnung wird der Magistrat der Stadt Frankfurt (Main) — Gewerbe- und Ordnungsamt — anerkannt. Die für die Durchführung der Getränkeschankanlagenverordnung zuständigen Ordnungsbehörden sollen den Herstellern der in § 8 der Verordnung genannten Geräte und Einrichtungen empfehlen, einen etwaigen Zulassungsantrag mit den nach § 8 Abs. 2 aaO erforderlichen Unterlagen zur Prüfung unmittelbar an das Gewerbe- und Ordnungsamt in Frankfurt (Main) zu senden. Die Prüfstelle wird den Antrag mit einer Stellungnahme nach Anhörung des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen (§ 13 der Getränkeschankanlagenverordnung) an die für die Zulassung zuständige Behörde weiterleiten.

3. Es ist zu beachten, daß das als Anlage zur Getränkeschankanlagenverordnung abgedruckte Muster für das Betriebsbuch (§ 11 der Getränkeschankanlagenverordnung) in Nr. 43 des Bundesgesetzblattes v. 6. 10. 1962 berichtigt worden ist.

An die Regierungspräsidenten.

Landkreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1962 S. 1956.

8300

**Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes;
hier: Anwendung des § 41 Abs. 3**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 12. 1962 —
II B 2 — 4222 (32/62)

1. Nach § 41 Abs. 3 BVG ist die Witwe durch den Verlust ihres Ehemannes dann wirtschaftlich besonders betroffen, wenn ihre Einkünfte einschließlich der Grund- und Ausgleichsrente nicht ein Viertel des Einkommens ihres Ehemannes erreichen, das dieser erzielt hat oder voraussichtlich erzielt hätte. Unter Einkünfte der Witwe sind deren Brutto-Einkünfte zu verstehen; mithin ist das Gesamteinkommen, d. h., auch das Einkommen aus eigener Arbeit, aus eigenem Vermögen bzw. aus den Renten der Witwe, zu berücksichtigen. Subsidiäre Leistungen, wie Fürsorgeleistungen, gehören nicht zu den Einkünften der Witwe.

2. Das besondere wirtschaftliche Betroffensein muß durch den auf Schädigungsfolgen zurückzuführenden Verlust des Ehemannes bedingt sein (Verwaltungsvorschrift Nr. 8 zu § 41 BVG). Ein solcher ursächlicher Zusammenhang ist aber dann nicht gegeben, wenn das Vermögen des verstorbenen Ehemannes durch andere Kriegsereignisse, wie z. B. Flucht, Vertreibung, Enteignung

und Bombenschaden, verlorengegangen ist. Das gilt auch, soweit Einkünfte aus der Mitarbeit des verstorbenen Ehemannes in seinem Betrieb erzielt worden sind. In diesem Falle kann davon ausgegangen werden, daß auch diese Einkünfte des Ehemannes im Erlebensfalle ebenfalls wegen anderer Kriegsergebnisse (Flucht, Vertreibung, Enteignung und Bombenschaden) weggefallen wären, da sie an das Bestehen des Betriebes gebunden waren.

Im übrigen umfassen die Worte „durch den Verlust des Ehemannes“ unter Berücksichtigung des im Versorgungsrecht geltenden Ursachenbegriffs alle für die Anerkennung des Todes als Schädigungsfolge maßgebenden Umstände. Deshalb ist es vertretbar, bei Anwendung der ersten Alternative des § 41 Abs. 3 BVG — wenn es für die Witwe günstiger ist — das Einkommen zugrunde zu legen, das der Ehemann vor der Einberufung zur Wehrmacht oder der dem Tode vorausgegangenen Schädigung erzielt hat, und bei Anwendung der zweiten Alternative, die mit der Einberufung oder der dem Tode vorausgegangenen Schädigung zusammenhängende mutmaßliche Einkommensminderung unberücksichtigt zu lassen.

3. Ist eine besondere wirtschaftliche Betroffenheit der Witwe im Sinne des § 41 Abs. 3 BVG anerkannt worden, so ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber dieser Entscheidung eine gewisse Stetigkeit beimesen wollte. Dieser Wille des Gesetzgebers ist auch bei der Prüfung, ob eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG eingetreten ist, zu berücksichtigen. Danach liegt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse dann nicht vor, wenn sich die Einkommensverhältnisse der Witwe lediglich im Rahmen der durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingten Erhöhung von Löhnen, Gehältern und ähnlichen Einkünften verbessert haben.

Es ist auch nicht erforderlich, die Anspruchsvoraussetzungen für die Erhöhung der Ausgleichsrente nur deshalb erneut zu prüfen, weil der verstorbene Ehemann im Erlebensfalle nunmehr das 65. Lebensjahr vollendet hätte. Nach Anerkennung des Anspruchs gemäß § 41 Abs. 3 BVG ist die Erreichung des 65. Lebensjahres kein Grund zur Neufeststellung der Ausgleichsrente. Dem steht nicht entgegen, daß die Verwaltungsvorschrift Nr. 11 zu § 41 BVG auf die in der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG aufgestellten Grundsätze verweist. Da der Gesetzgeber für die Durchführung des § 41 Abs. 3 BVG keine Rechtsverordnung vorgesehen hat, kann die zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ergangene Rechtsverordnung v. 30. Juli 1961 (BGBl. I S. 1115) bei der Feststellung der besonderen wirtschaftlichen Betroffenheit der Witwe lediglich ein Hilfsmittel sein, sofern sie sich sinnvoll auf die Bestimmungen des § 41 Abs. 3 BVG übertragen läßt. Eine starre Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG ist daher bei der Durchführung des § 41 Abs. 3 BVG nicht möglich. Zwar entspricht der Grundgedanke des § 41 Abs. 3 BVG dem des § 30 Abs. 3 und 4 BVG, die Art der Leistungen ist jedoch miteinander nicht vergleichbar. Während sich bei § 41 Abs. 3 BVG lediglich der Ausgleichsrentensatz erhöht und sich die Berechnung der Rente von der übrigen Ausgleichsrente nicht unterscheidet, ist der Berufsschadensausgleich eine Leistung, die sich ausschließlich vom ermittelten Einkommensverlust ableitet und es ermöglicht, gewisse Schwankungen des errechneten Einkommensverlustes auszugleichen. Anders ist jedoch zu entscheiden, wenn der verstorbene Ehemann das 65. Lebensjahr bereits im Zeitpunkt der Antragstellung der Witwe vollendet haben würde. In diesen Fällen ist das nach den Grundsätzen der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ermittelte Durchschnittseinkommen des Ehemannes, das dieser voraussichtlich erzielt hätte (zweite Alternative), um 30 v. H. zu kürzen, da es sich um die erstmalige Anerkennung handelt.

4. Ist der Gewährung der erhöhten Ausgleichsrente das Einkommen zugrunde gelegt worden, das der Ehemann erzielt hat (erste Alternative), erübrigt sich eine Prüfung darüber, ob der Ehemann dieses Einkommen im Erlebensfalle auch heute noch beziehen würde.
5. Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 11 zu § 41 BVG ist als Einkommen, das der Ehemann erzielt hätte, das nach den Grundsätzen über die Bemessung des Berufs-

schadensausgleichs ermittelte Durchschnittseinkommen anzusehen, es sei denn, daß ein höheres Einkommen glaubhaft gemacht ist.

Die Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG berücksichtigt mit § 6 den nachgewiesenen Berufserfolg, unabhängig von der Schul- und Berufsausbildung. Für vertriebene oder aus der sowjetischen Besatzungszone geflüchtete Kriegerwitwen von Gewerbetreibenden oder Selbständigen ist es oft nicht mehr möglich, den zahlenmäßigen Nachweis über das vom gefallenem Ehemann erzielte Einkommen zu erbringen. Eine Einstufung nach § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG würde in vielen Fällen dem erreichten Berufserfolg des Verstorbenen nicht gerecht werden und zu einer Ablehnung der erhöhten Ausgleichsrente führen. Deshalb ist die erhöhte Ausgleichsrente nach § 41 Abs. 3 BVG auch dann zu gewähren, wenn zwar der zahlenmäßige Nachweis des früher erzielten Gewinnes fehlt, jedoch nach Art und Umfang des Betriebes oder nach der Art der Tätigkeit des verstorbenen Ehemannes glaubhaft ist, daß im Erlebensfalle das heutige Durchschnittseinkommen des Verstorbenen das Vierfache des derzeitigen Einkommens der Witwe betragen würde.

Soweit die Witwe ein höheres Einkommen als das nach der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ermittelte Durchschnittseinkommen durch Unterlagen nicht glaubhaft machen kann, wird es insbesondere bei selbständig tätig gewesenem Ehemännern zweckmäßig sein, zunächst die Witwe über Art und Umfang des von ihrem Ehemann geführten Betriebes (z. B. Meisterbetrieb, Zahl der Gesellen und Lehrlinge) und über den damaligen Lebensstandard des Ehepaares zu befragen. In der Unterredung soll versucht werden, einen persönlichen Eindruck über die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehepaares zu gewinnen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Erscheinen die Angaben der Witwe nach Lage des Falles glaubhaft, ist gegebenenfalls zusätzlich noch ein Fachverband, wie z. B. eine Industrie- und Handelskammer, gutachtlich zu hören. Sofern die Witwe Lastenausgleich beantragt oder Leistungen daraus erhalten hat, ist hinsichtlich der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse die Stellungnahme des Lastenausgleichsamtes einzuholen.

6. In den Fällen, in denen hilfsweise zur Ermittlung des Einkommens, das der Ehemann erzielt hätte, auf die Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 zurückgegriffen werden muß, darf das in entsprechender Anwendung der §§ 3 bis 6 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG ermittelte Durchschnittseinkommen weder um die Kinderzuschläge noch um den sich nach der Kinderzahl richtenden Ortszuschlag der Ortsklasse A erhöht werden.
7. Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 9 Buchst. f) zu § 41 BVG sind bei der Gegenüberstellung der Einkünfte auch die Einkünfte der Witwe aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen. Die Feststellung des Einkommens aus Hausbesitz nach § 12 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG entspricht im wesentlichen den steuerrechtlichen Bestimmungen. Es bestehen daher keine Bedenken, als Einkommen aus Vermietung und Verpachtung nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 9 zu § 41 BVG den Betrag anzusetzen, der sich nach der Berechnung entsprechend § 12 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG ergibt. Da jedoch § 12 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung den steuerrechtlichen Bestimmungen nicht entspricht, sind bei der Feststellung des Einkommens der Witwe auch Einkünfte aus Hausbesitz mit einem Einheitswert von weniger als 6000 DM nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 9 Buchst. f) zu § 41 BVG als Einkommen aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.

Im Interesse einer weitgehenden Gleichbehandlung aller Versorgungsberechtigten und zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsmehrarbeit ist es zweckmäßig, in derartigen Fällen § 12 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG anzuwenden. Wohnt die Witwe im eigenen Einfamilienhaus mit einem Einheitswert von weniger als 6000 DM, sind die Einkünfte daraus nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 9 Buchst. f) zu § 41 BVG gemäß § 12 Abs. 2 der vorgenannten Ver-

ordnung festzustellen. Wohnt sie dagegen in einem eigenen Mehrfamilienhaus, ist als Einkommen im Sinne der Verwaltungsvorschrift Nr. 9 Buchst. f) zu § 41 BVG der Betrag anzusetzen, der sich nach der Berechnung gemäß § 12 Abs. 3 ff. der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG ergibt. Das gleiche gilt, wenn die Witwe nicht in ihrem eigenen Einfamilienhaus wohnt.

Soweit bei Einkünften im Sinne der Verwaltungsvorschrift Nr. 9 Buchst. f) zu § 41 BVG Einkünfte aus der Vermietung möblierter Zimmer zu berücksichtigen sind, ist § 12 Abs. 11 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 9 zu § 41 BVG Einkünfte aus der Vermietung leeren Wohnraumes zu berücksichtigen sind. In derartigen Fällen erübrigt sich die Einholung einer Auskunft über die Einkommensverhältnisse der Witwe bei dem zuständigen Finanzamt.

8. Die Gewährung einer Teilausgleichsrente schließt die Annahme eines besonderen wirtschaftlichen Betroffenseins und die Erhöhung der Ausgleichsrente um den Betrag von 50,— DM nicht aus. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 BVG vor, so ist bei der Berechnung der Ausgleichsrente von dem Betrage von 150,— DM auszugehen; erst dann sind die Einkünfte der Witwe, die zu einer Kürzung der Ausgleichsrente führen, gemäß § 41 Abs. 4 BVG abzusetzen.
9. Die Vorschrift des § 41 Abs. 3 BVG findet sowohl in den Fällen des § 48 Abs. 1 BVG (Witwenbeihilfe) als auch in den Fällen, in denen Witwenversorgung im Wege des Härteausgleichs gemäß § 89 BVG an frühere Bräute von Gefallenen gewährt wird, Anwendung.
10. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Witwe, die eine Witwenbeihilfe von zwei Drittel der vollen Grund- und Ausgleichsrente erhält, im Sinne des § 41 Abs. 3 BVG wirtschaftlich besonders betroffen ist, sind zwei Drittel der zustehenden Grund- und Ausgleichsrente als Einkünfte der Witwe anzusetzen.

Meine Erlasse v. 25. 1. 1961 — MBl. NW. S. 235 / SMBl. NW. 8300 —, v. 12. 5. 1961 — MBl. NW. S. 854 / SMBl. NW. 8300 —, v. 29. 3. 1962 — n. v. — II B 2 — 4222 — u. v. 24. 8. 1962 — n. v. — II B 2 — 4222 — hebe ich auf.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 1956.

II.

Innenminister

Meldung von Nebeneinnahmen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1962 —
II A 1 — 25.30 — 816:62

1. Nach § 71 LBG muß der Beamte am Ende des Rechnungsjahres seinem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über bestimmte Nebeneinnahmen vorlegen, die einen in der Rechtsverordnung nach § 75 LBG (Nebentätigkeitsverordnung) festzulegenden Betrag übersteigen. Voraussichtlich wird dieser Betrag auf 1200,— DM im Haushaltsjahr festgesetzt werden.
2. Meldepflichtig werden demnach voraussichtlich alle Bruttoeinnahmen des Rechnungsjahres sein aus Nebentätigkeiten
 - a) im öffentlichen Dienst (§ 11 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten v. 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) : 13. August 1937 (RGBl. I S. 904) i. d. F. der Änderungsverordnung v. 7. November 1953 (GV. NW. S. 409 / GS. NW. S. 255) u. 3. Januar 1961 (GV. NW. S. 113); § 237 Abs. 3 Nr. 1 LBG), ohne Rücksicht darauf, ob sie genehmigungspflichtig sind oder nicht,

b) die den Tätigkeiten im öffentlichen Dienst gleichstehen (Nr. 11 Abs. 1 Satz 3 Nebentätigkeitsverordnung 1937), auch hier ohne Rücksicht auf die Genehmigungspflichtigkeit oder die Genehmigungsfreiheit der Nebentätigkeit;

c) außerhalb des öffentlichen Dienstes, sofern die Tätigkeit genehmigungspflichtig nach § 68 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 LBG ist.

3. Der Meldepflicht unterliegen auch die Angestellten des öffentlichen Dienstes (§ 11 BAT mit § 71 LBG), nicht dagegen die Arbeiter im öffentlichen Dienst.
4. Um der Meldepflicht zu genügen, empfiehlt es sich für jeden Beamten und Angestellten, Aufzeichnungen über seine meldepflichtigen Nebeneinnahmen nach § 71 LBG zu führen, damit er eine ordnungsmäßige Aufstellung vorlegen kann.
5. Auf die vorläufige Fortgeltung der Nr. 15 Abs. 2 Nebentätigkeitsverordnung v. 6. 7. 1937 [s. oben 2.a)] wird hingewiesen. Danach hat der Bedienstete seinem Dienstvorgesetzten zur Aufnahme in den Haushaltsplan zu melden, welche ablieferungspflichtigen Vergütungen für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im kommenden Haushaltsjahr dem Beamten voraussichtlich zukommen werden. Meldetermin ist nach dem Wortlaut der Vorschrift der 1. 10. eines jeden Jahres. Da dieser Termin für das Haushaltsjahr gedacht war, das am 31. 3. ausläuft, ist die Meldung nunmehr drei Monate früher, also zum 1. Juli eines jeden Jahres abzugeben, um die Aufnahme in den Haushaltsplan zu ermöglichen.

An alle Behörden und Einrichtungen
im Dienstbereich des Innenministers.

— MBl. NW. 1962 S. 1958.

Öffentliche Sammlung „Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland“

Bek. d. Innenministers v. 4. 12. 1962 — I C 3:24 — 12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1963 an insgesamt 8 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmission nicht erlaubt.

— MBl. NW. 1962 S. 1958.

Finanzminister

Anzeigepflicht nach § 60 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG —) i. d. F. v. 8. September 1961 (BGBl. I S. 1685)

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 11. 1962 —
B 3267 — 6924:IV/62

Die für die Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge zuständigen Wehrbereichsgebührensämter führen darüber Klage, daß Dienststellen bei Verwendung ehemaliger versorgungsberechtigter Soldaten vielfach ihrer Anzeigepflicht nach § 60 SVG nicht nachkommen. Der Bundesminister für Verteidigung hat deshalb gebeten, auf die Anzeigepflicht nach § 60 SVG aufmerksam zu machen. Er hat darauf hingewiesen, daß es sich bei den Übergangsgebührens ausgedienter Soldaten auf Zeit um Versorgungsbezüge handelt, die nach § 53 Abs. 6 SVG der Ruhestellung unterliegen.

— MBl. NW. 1962 S. 1958.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Anderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. Januar 1938
— RGBl. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
v. 30. 11. 1962 — Z C 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung:	Zulassungs- nummer:
-------	----------	--------------	------------------------	------------------------

I. Neuzulassungen

Klute	Erwin	17. 8. 1930	Sprockhövel, Schultenbuschstr. 32	K 34
-------	-------	-------------	-----------------------------------	------

II. Löschungen

keine

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Bastian	Karl-Heinz	17. 1. 1911	Coesfeld, Südring 32	B 17
Schlechta	Georg	11. 9. 1897	Porz a. Rhein, Schillerstr. 1	S 45
Seuwen	Hermann	7. 2. 1909	Grevenbroich, Am Bendgraben 9	S 11

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 7. 1962 — Z C 1 — 2413
(MBl. NW. S. 1348)

— MBl. NW. 1962 S. 1959.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

	Drucksache Nr.
Regierungsvorlage	
Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Assistentinnen	34
Anträge der SPD-Landtagsfraktion	
Länderfinanzausgleich	37
Erhebung zur Ermittlung des dringenden Investitionsbedarfs der Gemeinden und Gemeindeverbände	38
Kosten der Auftragsverwaltung	39

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —
Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1962 S. 1959.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

**Mitgliedschaft
in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland**

Herr Angestellter Albert Nitsch, Essen-Kupferdreh, Nökersberg 3, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Gustav Müller, Essen,

Herr Erster Staatsanwalt Dr. Heinrich Schweichel, Oberkassel/Siegbereich, In der Proffe 3, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Hans Günter Hardt, Allner/Siegbereich und

Herr Bundesbahnoberinspektor Josef Kümpel, Wuppertal-Elberfeld, Vogelsangstraße 126, ist für den ausgeschiedenen Herrn Dr. Heinz Frowein, Wuppertal, Mitglied der 3. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) mache ich diese Feststellungen öffentlich bekannt.

Köln, den 29. November 1962

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

K l a u s a

—MBL. NW. 1962 S. 1960.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9.— DM, Ausgabe B 10,20 DM.